

P/SN-283/ME 1 von 3



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	B. G. 1990
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt	23. März 1990

Dr. Ötzinger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2288

Datum

14.3.1990

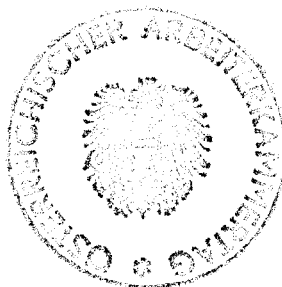
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
geändert wird (BDG-Novelle 1990);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Dr. Ötzinger



Der Kammeramtsdirektor:
iA

Dr. Ötzinger

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zeichen

GZ 92o.196/1-II/
A/6/9o

Unsere Zeichen

ÖD-Dr.Be 2511

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2288

Datum

7.3.199o

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
geändert wird (BDG-Novelle 199o)

Die beabsichtigte Novellierung entspricht insofern den Intentionen des Österreichischen Arbeiterkammertages, als verfahrensökonomische Lösungen hinsichtlich der Gewährung von länger als drei Monate dauernden Karenzurlauben angestrebt werden.

Zweifel bestehen jedoch gegen die Neuformulierung der §§ 93 Abs 1 und 95 Abs 3 des Entwurfs. Generalpräventiven Überlegungen soll künftig in verstärktem Ausmaß Bedeutung beigemessen werden. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollten jedoch bei der Strafbemessung spezialpräventive Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Im übrigen hat der Beamte gemäß § 43 Abs 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Die Mißachtung dieser Verpflichtung bleibt der Bewertung durch die Disziplinarbehörden vorbehalten, welche sich nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages am Kriterium

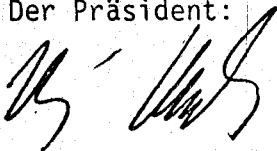
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

der Wiederherstellung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung dienstlicher Interessen nur unzureichend orientieren können.

Bedenken bestehen ferner gegen die der Disziplinarkommission eingeräumte Möglichkeit, Versetzungen und Verwendungsänderungen, wenn auch nur zeitlich begrenzt, anregen und aussprechen zu können. Es darf nicht übersehen werden, daß die Dienstbehörde schon bisher auch ohne Anregung der Disziplinarkommission unter bestimmten in § 38 Beamten-Dienstrechtsgesetz näher umschriebenen Voraussetzungen tätig werden konnte, sodaß die beabsichtigte Ergänzung des § 93 Beamten-Dienstrechtsgesetz für entbehrlich gehalten wird. Sollte allerdings die erwähnte Regelung trotz der vom Österreichischen Arbeiterkammertag geäußerten Bedenken verwirklicht werden, wäre vor allem darauf zu achten, daß die Dienstbehörde nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung allfällige Verwendungsänderungen bzw. Versetzungen verfügt.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

